

**Broß**

**Überlegungen zum Kaminesgespräch in der  
Akademie Eichholz  
am 21. November 2003**

**A. Ausgangspunkt der Überlegungen**

- **Entwurf der EU-Verfassung** - Eindrücke von den Vorträgen und der Diskussion am Nachmittag

- **Politische und strategische Überlegungen**

Ist das Vorgehen Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union fachgerecht?

-- Die ehemaligen Ostblock-Staaten hatten in den Jahren seit etwa 1990 möglicherweise noch nicht ausreichend Zeit, eine nationale Identität zu erringen.

-- Vorher mussten sie ihre Souveränität gleichsam in Moskau abgeben. Haben diese Staaten nicht nunmehr zu befürchten, einen Teil ihrer Souveränität in Brüssel abgeben zu müssen und sich damit beim Finden der eigenen nationalen Identität, die überaus wichtig ist, die vor-maligen Strukturen auf Dauer und vollständig zu beseitigen, Schwierigkeiten einzuhandeln.

-- Besteht nicht vielmehr die Gefahr, dass man durch den jetzt beschrittenen Weg der Erweiterung und Vertiefung von Gemeinschaftsseite her nicht die erforderliche politische und staatliche Akzeptanz zu vermitteln vermag, die das Gelingen eines solchen Projekts voraussetzt, zumal die ehemaligen Ostblockstaaten nicht vollberechtigte Mitwirkende bei der Vertiefung sind und selbst nach dem Beitritt nicht vollberechtigte Mitglieder sein werden, so ist ihnen z.B. die Eurozone versperrt.

**- Es fehlt immer noch die Definition des angestrebten Endzustandes**

-- Der Erweiterung wie auch der Vertiefung hätte eine Grundwertedebatte vorausgehen müssen, die auch schon als tragfähige Grundlage für die Grundrechte-Charta notwendig gewesen wäre; dieses Unterlassen kann weder als Schönheitsfehler noch gar als Beckmesserei abgetan werden; vielmehr sind Maßnahmen der Erweiterung und der Vertiefung nur dann auf gesicherter und tragfähiger Grundlage möglich, wenn man sich bei allen Beteiligten über die gemeinsame verbindende ethische, moralische, politische und ökonomische Grundlage im Klaren ist. Man sieht jetzt schon die Schwierigkeiten betreffend der Diskussion über einen von der Türkei gewünschten Beitritt, aber auch bei den Beanstandungen der Kommission gegenüber den jetzt beabsichtigten Beitritten, aber die Frage wird sich auch stellen, wenn etwa

Russland an die Tür der Europäischen Union klopft. Es hat sich in dieser Richtung ja schon deutlich bewegt.

-- Wäre man einer solchen Grundwertedebatte nicht ausgewichen, hätte man von verantwortlicher Seite aus vermutlich unschwer feststellen können, dass sich belastbare Substanz und Akzeptanz in allen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten nicht binnen weniger Monate oder Jahre bilden und letztlich gleichsam von oben verordnen lässt.

-- Gerade Deutschland hätte auf Grund seiner Erfahrungen wegen des Zusammenwachsens der ehemaligen DDR mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland Anlass gehabt, in dieser Richtung wesentlich mehr Umsicht und weniger Hektik walten zu lassen.

-- Selbst wenn nominell die Infrastrukturen in den jetzt bestehenden Vertragstaaten und auch den neu hinzukommenden, etwa im justiziellen Bereich vorhanden sein sollten, bedeutet das noch lange nicht, dass überall das gleiche rechtsstaatliche Niveau und eine vergleichbare rechtsstaatliche Substanz vorhanden sind; es fehlt nach meiner Beobachtung völlig an Überlegungen, woher in rund zehn Jahren in allen diesen Bereichen einschließlich der Verwaltung unbelastetes und von rechtsstaatlichem Denken durchdrungenes Personal kommen soll.

**- Verwerfungen innerhalb der bestehenden Gemeinschaft und vor dem Hintergrund der Erweiterung**

-- Zuletzt hat der Irak-Krieg gezeigt, dass schon die bestehende Gemeinschaft keine von allen Mitgliedstaaten akzeptierte politische Substanz oder einen übereinstimmenden politischen Grundkonsens pflegt. Wenn man die Gründerstaaten der Keimzelle der Europäischen Union, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, betrachtet, tat sich dort schon ein breiter Riss auf. Frankreich und Deutschland standen an der Seite Russlands und gegen Italien. Großbritannien und Spanien, allerdings erst später hinzugekommen, standen etwa mit Polen und anderen beitrittswilligen Staaten an der Seite der USA. Ich möchte nur an den Brief der acht erinnern.

-- Ich erwähne diese Begebenheit vor allem deshalb, weil sie über den Vorgang als solchen hinaus wesentliche strukturelle Schwächen der Europäischen Integrationsentwicklung zu belegen geeignet ist: Wie schon angemahnt, fehlt es an einer Definition des angestrebten Endzustandes, so dass kein Mitgliedsstaat wissen kann, wo er irgendwann an irgendeinem Ende ankommt. Des Weiteren wird - und das sehe ich als eine wesentliche Schwäche des Verfassungsentwurfs an - viel zu wenig darauf Bedacht genommen, dass die Europäische Union nicht gleichsam isoliert in der Welt von heute steht. Der größte Teil ihrer Mitglieder ist, zum Teil schon seit Jahrzehnten und zum Teil als Grün-

dungsmitglied, in die NATO integriert. Vor diesem Hintergrund ist etwa die Behandlung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Verfassungsentwurf aus meiner Sicht nicht gelungen. Ich halte es für unabdingbar, dass deutlich Position bezogen wird, wie sich die Europäische Union wegen dieser Teilidentitäten und Doppelmitgliedschaften zur NATO stellt. Es kann nicht angehen, dass möglicherweise gegenläufige vertragliche Verpflichtungen über den NATO-Vertrag und die Verfassung der Europäischen Union eingegangen werden oder aber Unklarheiten verbleiben, die von einem einzelnen Mitgliedstaat nicht gelöst werden können. Vor diesem Hintergrund sehe ich es auch als Schwächung der Gemeinschaft an, wenn im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik darüber nachgedacht wird, ob innerhalb der Europäischen Union einzelne Staaten gemeinsam eigene Strukturen aufbauen. Aber auch dieser Vorgang ist für mich ein Indiz dafür, dass das Vorhaben nicht zielführend angegangen wird, weil es an der Definition des Endzustandes und der Feststellung der wirklich verbindenden Substanz fehlt.

-- Wenn man sich vor diesem Hintergrund die Erwartungen der Mitgliedsländer und der Beitrittswilligen betrachtet und das Gezerre um finanzielle Leistungen nüchtern bewertet, kann man sich kaum dem Eindruck entziehen, dass letztlich im Kern die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen. Die politische Überwölbung durch eine

Verfassung der jetzt entworfenen Art wird sich deshalb schwer tun, die Menschen und deren Herzen und Gefühl mit einer solchen supranationalen Staatenverbindung zu erreichen. Insoweit muss man auch fragen, ob in der zurückliegenden Zeit immer mit der gebotenen Sensibilität gerade gegenüber den Beitrittskandidaten vorgegangen wurde, aber auch, warum man sich auf so breiter Front gegen ein Referendum sperrt. Ein solches könnte schon von der Gemeinschaftsebene her vorgesehen werden, um sich unabhängig von national-verfassungsrechtlichen Besonderheiten eine gehobene Legitimation zu verschaffen. Wenn in diesem Zusammenhang Winkelzüge und in der Diskussion Spitzfindigkeiten festgestellt werden müssten, wäre das Gesamtunternehmen von vornherein mit einem Makel behaftet. Wer in der Überzeugung handelt, für die Menschen in Europa mit einer solchen Verfassung, wie sie hier im Entwurf vorliegt, der dahinter stehenden politischen und staatlichen Entwicklung wirklich nur das Beste zu tun, braucht doch nicht entfernt die Nachfrage bei den Menschen zu scheuen, ob das auch ihrem Sinn entspricht. Im Übrigen war der Konvent nicht demokratisch-repräsentativ in der Substanz - und wer die Forderung nach Nichtaufschnüren und Durchwinken erhebt, muss sich auch fragen lassen, ob er wirklich nur die Menschen und ihr Wohl und Wehe im Auge hat.

## - **Gestufte Beitritte**

-- In der Vergangenheit habe ich die Forderung nach gestuften Beitritten erhoben, damit der Hektik und der von mir befürchteten unausgegorenen und inhomogenen Entwicklung der europäischen Integration entgegengesteuert werde. Allerdings muss ich zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hinweisen, dass mir nicht entfernt vorgeschwebt hat, dass Beitrittskandidaten gleichsam im Status eines Zaungastes bei der Europäischen Verfassungsentwicklung zu verharren hätten und dass man ihnen trotz einer sehr umfassenden Mitgliedschaft im kommenden Jahr eine Hürde errichtet hat, die ich so nicht billigen kann. Es geht darum, dass die Beitrittsländer nicht Mitglied der Euro-Zone werden dürfen und dass sie auf dem Weg zum Beitritt allenthalben Beschwerden auf sich nehmen müssen.

Barry Eichengreen (University of California, Berkley) hat nach einem Bericht der Neue Züricher Zeitung (Nr. 258 vom 6. November 2003, Seite 14) harsch die Euro-Zonen-Beitrittskriterien kritisiert unter der Überschrift "Die EU auf währungspolitischem Holzweg?". Abschließend zu seiner im Einzelnen begründeten Kritik hält er es für möglich, dass die zehn neuen EU-Mitglieder vor der Tür stehen gelassen werden, weil die bisherigen Euroländer um ihren Einfluss auf den EZB-Rat fürchten.

## **- Sensibilität in Bezug auf grundlegende Strukturen**

-- Ich brauche Ihnen nicht im Einzelnen das Auf und Ab der letzten Wochen und Monate im Gerangel um die EU-Verfassung gemäß ihres Entwurfs nachzuzeichnen. Auch Deutschland hat hier die ursprüngliche Linie - Entwurf durchwinken - jedenfalls im Vorfeld nicht durchgehalten. Auffällig ist für mich, wie wenig sensibel man in Bezug auf die berechtigten Befindlichkeiten der Mitgliedstaaten und einzelner Beitrittsländer ist. Was die Zahl der Kommissare anbetrifft mag die Reduzierung vernünftig sein, von vornherein ist das Unterfangen aber schon deshalb fragwürdig, zum einen weil es bisher 20 Kommissare gibt, zum anderen weil die großen Mitgliedstaaten zwei davon in Anspruch nehmen können und man nunmehr nach der Erweiterung auf immerhin 25 Staaten plötzlich zu bemerken meint, man müsse im Interesse einer effektiven Arbeit der Kommission mit 15 auskommen. Für mich als Richter ist schon dieser Umstand so signifikant für die Art des Vorgehens, dass ich mir jede weitere Kommentierung versage.

Was die Stimmengewichtung anbetrifft, halte ich ein Zurückgehen hinter den Status von Nizza schlechterdings nicht für legitim. Man kann völkervertragsrechtlich nicht Positionen begründen und sie dann in einem fortgeschrittenen Stadium nicht nur schlicht beseitigen, sondern anderen Mitgliedstaaten gegenüber dem früheren Stadium ein größeres Gewicht zuschanzen wollen, gerade wenn es um eine Vertiefung



der Integration geht. Das Vorgehen ist derart widersprüchlich, dass man aus meiner Sicht keinerlei Anstrengung unternehmen darf, es auch noch verstehen zu wollen.

### **- Kritische Stimmen in der Öffentlichkeit**

Vor diesem Hintergrund darf man sich nicht wundern, dass der Entwurf des Konvents in der Öffentlichkeit von Nichtbeteiligten - gemeint ist am Konvent oder in seinem unmittelbaren Umfeld nebst des politischen - jedenfalls schon nicht mehr den hymnischen Überschuss erfährt, den ich seit jeher in Bezug auf die Integration kritisiere, aber auch die sonst beim Fortschreiten der Integration zu beobachtende Euphorie nicht um sich zu greifen scheint. Einige Schlaglichter: "Lieber eine bessere als nur eine gute EU-Verfassung", Gerold Büchner, Berliner Zeitung vom 8. September 2003; grundlegend Dieter Grimm (Bericht von Alexander Kissler, Süddeutsche Zeitung vom 4. November 2003); in Europa stellt sich die Machtfrage, Werner Weidenfeld, Welt am Sonntag vom 28. September 2003; Das große Feilschen - wie Europas Politelite die geplante EU-Verfassung schon vor der Schlusskonferenz zerfleddert (Focus vom 29. September 2003); eine lange Folterliste - wie der Entwurf einer Europäischen Verfassung die Regierungskonferenz überleben kann (FAZ vom 29. September 2003 - Reinhard Müller); das Nizza-Syndrom - scheitert die Regierungskonferenz am nationalen Ego-

ismus? (Peter Glotz, Rheinischer Merkur vom 6. November 2003); Briten bestehen auf ihren Vetorechten (Handelsblatt vom 10. September 2003); Britische Vorbehalte zur EU-Verfassung (NZZ vom 11. September 2003). Selbst einem politischen Neandertaler ist vermutlich die Einsicht nicht fremd, dass ein so großes Werk wie die Verfassung eines neuen Staatengebildes von erheblichem Gewicht nicht ohne beträchtlichen begleitenden Polit-Donner in die Wirklichkeit und in die Geltung entlassen werden kann. Gleichwohl wäre die Reaktion von verantwortlicher politischer Seite nach dem Motto "jetzt erst recht" oder "Augen zu und durch" verfehlt; denn dafür steht nicht nur politisch, sondern für alle von dem Vorhaben betroffenen Menschen zu viel auf dem Spiel. Wir erleben in Deutschland - vornehm und zurückhaltend ausgedrückt - einen völligen Umbau unseres Sozialstaats. Dass dies nach unserem nationalen Verfassungsrecht nicht frei von Bedenken ist, habe ich verschiedentlich nicht nur hervorgehoben, sondern auch nachgewiesen. Man muss sich deshalb als Verantwortlicher auch darüber vergewissern, dass es mit den seit vielen Jahren vollmundig verheißenen Segnungen der fortschreitenden europäischen Integration nicht nur nicht weit her ist, sondern dass ganz im Gegenteil das Jahrzehnt seit Vollendung des Binnenmarkts zum 1. Januar 1993 das wachstumsschwächste der Nachkriegszeit ist, wie ich an anderer Stelle unter anderem anhand der Arbeitslosenstatistik nachgewiesen habe.

Die Vernichtung von Arbeitsplätzen seit Mitte der 80er-Jahre und verstärkt seit der Vollendung des Binnenmarktes ist nicht nur für Deutschland erschreckend, sondern für die gesamte EU. Auch die Niederlande, die über Jahre hinweg Deutschland als ein vorbildhaftes Land entgegen gehalten wurden, das seine Hausaufgaben eben schon gemacht habe, sind bezüglich des Arbeitsmarktes erneut in schweres Wasser geraten. Und deshalb muss ganz entschieden die Frage gestellt werden, warum man, wenn man eine Vertiefung und Erweiterung der Gemeinschaft in einem bisher ungekannten Ausmaße anstrebt, nicht bereit ist, von der nationalen Ebene in Richtung der Gemeinschaft und von der Gemeinschaftsebene in Richtung der nationalen Ebene auch nur für wenige Augenblicke inne zu halten, sich ohne Druck zurückzulehnen und darüber nachzudenken, ob alle bisherigen Maßnahmen etwa bei der Privatisierung und Harmonisierung so weitergeführt werden können oder ob nicht etwa vor weiteren Harmonisierungsmaßnahmen Wettbewerbsverzerrungen wie Steueroasen und anderes mehr beseitigt werden müssen. Die Frage muss doch in Anbetracht der EU-weit unerträglich hohen Arbeitslosenzahl sein, bricht uns nicht die sozio-ökonomische Grundlage für ein solches Vorhaben weg und wird es damit nicht von vornherein in Frage gestellt. Gerade die Notmaßnahmen in Deutschland beim Umbau des Sozialstaates zeigen nach der neuesten Steuerschätzung mit erneut zu erwartenden extrem hohen

Steuerausfällen zu den schon erkannten Defiziten, dass es so nicht weitergehen kann und dass Deutschland etwa die Stabilitätskriterien auf viele Jahre hinaus nicht mehr erreichen wird, nicht etwa wegen Unfähigkeit, sondern weil Maßnahmen der EU dies von vornherein unmöglich machen. Nur - wer trägt den Preis auf Dauer für Millionen Arbeitslose, das menschliche Leid und die Destabilisierung unseres Staatswesens?

## **B. Einzelheiten in Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung**

Dem EU-Konvent muss man bestätigen - das tue ich ohne Bedauern und auch durchaus mit Respekt, dass er die ihm gestellte Aufgabe bravourös bewältigt hat. Nur halte ich eben die Aufgabe für unzutreffend gestellt, die Grundlagen für eine Konventarbeit für nicht gegeben und mangels einer Definition des Endstadiums des Vorhabens das mit dem Entwurf erreichte Zwischenstadium nicht für überzeugend. Insoweit möchte ich noch einige substantielle Defizite aufzeigen:

- Es fehlt der Gottesbezug in dieser Verfassung. Abgesehen davon, dass ich hiermit nicht alleine stehe (vgl. nur Otto B. Roegele, Rheinischer Merkur vom 11. September 2003), handelt es sich hierbei nicht nur um ein Symbol ohne substantiellen Wert. Der fehlende Gottesbezug hängt unmittelbar mit der fehlenden Grundwertedebatte im Rahmen der Grundrechtecharta und der Erweiterung der Europäischen Union zusammen. Man macht sich über die verbindenden höheren - nicht materiellen - Werte keine Gedanken und vergewissert sich nicht der immateriellen - ideellen - Substanz des beabsichtigten politischen Gebildes, sondern agiert aus opportunistischer politischer Alltagssicht. Das muss bei einem solchen Vorhaben in die Irre führen. Es stellt sich damit von vornherein gleichsam von selbst in Frage, unabhängig davon, wie die Haltung etwa Frankreichs oder anderer Länder zu dieser fundamentalen Grundlage eines Staatsgebildes angesichts eines 2000-jährigen europäischen geschichtlichen Hintergrundes

sich darstellt. Es verrückt das Menschenbild des Grundgesetzes, hat unmittelbar Einfluss auf den Gehalt der Würde des Menschen in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. Deshalb kann so nonchalant, wie es bislang geschehen ist, mit der Frage, ob ein Gottesbezug und in welcher Form in diese Verfassung aufgenommen werden soll, nicht umgegangen werden.

- Zu der Frage eines Referendums habe ich mich schon geäußert.

Rechtlich muss man sich in Deutschland darüber unterhalten, ob unser Grundgesetz auf Grund des systematischen Gesamtzusammenhangs mehrerer Vorschriften, etwa der Art. 20, 29 und 79, für sich oder in Verbindung mit der Präambel, nicht ein Referendum schon deshalb erfordern, weil mit der jetzt angestrebten Dichte der Integration - als Vertiefung umschrieben - und den damit verbundenen Einbußen an nationaler Souveränität eine Teilauflösung der Bundesrepublik Deutschland, zumindest aber eine wesentliche Änderung ihres staatsrechtlichen Charakters einhergeht. Die Formel vom "Europa als dynamischer Prozess" hat keine legitimierende Wirkung; sie ist staatsrechtlich irrelevant.

- Was die Subsidiarität, ihre Voraussetzungen und ihren Gehalt allgemein betrifft, habe ich - bisher unwidersprochen - nachgewiesen, dass die Subsidiaritäts-Klausel auf europäischer Ebene keinerlei Bremswirkung entfaltet, vielmehr allenfalls dazu geeignet ist, den Umstand zu verdecken, dass sie geradezu zur Übernahme von Zuständigkeiten von der nationalen auf die Gemeinschaftsebene einlädt. Die Subsidiaritätsklausel kann sinn-

vollerweise nur dann die ihr zugedachte Wirkung entfalten, wenn sie in den jeweiligen Nationalverfassungen verankert und zugleich mit Leben erfüllt wird dergestalt, dass eine Integration für bestimmte Bereiche nur dann ins Auge gefasst werden darf, wenn man von der Seite der Mitgliedstaaten keine zumindest gleich wirksame Wahrnehmung erwarten kann.

- Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 155) hat manches von dem Konflikt-Potenzial, das in jenem Vertrag angelegt war, vorhergesehen, war vermutlich aber noch nicht gehalten, es auch zu bewältigen. So verstehe ich die Rechtsfiguren des ausbrechenden Rechtsakts und des Kooperationsverhältnisses zwischen dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und dem Bundesverfassungsgericht. Es handelt sich nach meiner Einschätzung um ein gewisses Drohpotenzial, um schlimmeres zu verhüten. Das ist völkervertragsrechtlich wenig hilfreich, weil dort seit jeher Grundsätzen wie Vorhersehbarkeit, Berechenbarkeit, Verlässlichkeit, Treu und Glauben nachgegangen wird, wenn dies auch vielen heute als antiquiert erscheinen mag. Gleichwohl lebt das Völkerrecht seit der Antike von diesen Grundsätzen und auch das Völkergewohnheitsrecht hat deshalb sehr strenge Voraussetzungen, weil andernfalls die Welt schlicht aus den Fugen geraten würde. Von daher vermag ich bis heute keinen überzeugenden Lösungsvorschlag - außer meinem eigenen eines Kompetenzkonfliktgerichts - zu erkennen, wie in dem Fall zu verfahren ist, dass eine Kompetenz zwischen der Gemeinschaft und einem Mitgliedstaat

oder mehreren streitig wird. Es hilft nichts, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, das nationale Verfassungsgericht sei für die Entscheidung zuständig. Das ist völkerrechtlich ein verfehelter Ansatz, wie sich aus den Regeln des Wiener Abkommens über die Verträge ohne Weiteres ergibt. Diese Auffassung übersieht, dass mit der Zustimmung zu einem völkerrechtlichen Vertrag eine Bindung begründet wird, die nicht mehr allein zur Disposition eines Vertragspartners steht. Durch den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages wird ein bi- oder multilaterales Beziehungsgeflecht geschaffen, das seinen eigenen völkerrechtlichen Regeln folgt und nicht mehr einer abschließenden nationalen Betrachtung zugänglich ist. Aus diesem Grunde gibt es ja nicht von ungefähr völkerrechtliche Schiedsgerichte oder internationale Gerichtshöfe.

Andererseits ist der Europäische Gerichtshof als Organ und Institution der Gemeinschaft darauf beschränkt, die Verträge autonom und damit aus sich heraus auszulegen. Er darf sogar in der Verpflichtung zum Respekt vor dem nationalen Recht, nicht nur des Verfassungsrechts, nicht in die Mitgliedstaaten hineinwirken. Vor diesem Hintergrund ist es ausgeschlossen, auch nur in irgendeiner Hinsicht eine Zuständigkeit eines nationalen Verfassungsgerichts für die Entscheidung eines gemeinschaftsrechtlichen Kompetenzstreits zu reklamieren. Die Einrichtung eines Kompetenzkonfliktgerichts, wie auch immer eine solche Institution im Einzelnen ausgestaltet werden mag, ist deshalb unumgänglich und die Notwendigkeit kann in An-



betracht der hier in Rede stehenden Vertiefung und Erweiterung nicht mehr geleugnet werden.

Was das Bundesverfassungsgericht unter den Schlagwörtern ausbrechender Rechtsakt und Kooperationsverhältnis kreiert hat, greift nicht, weil es - wie die vorgenannten Ausführungen zeigen - völkervertragsrechtlich nicht tragfähig ist.

- Die Leistungen des Europäischen Gerichtshofes dürfen nicht gering geschätzt werden. Allerdings muss man auch die Grenzen eines Gerichtshofes unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sehen: Er hat keine Kompetenz-Kompetenz, ist auf eine Kontrolle beschränkt und darf nicht gestalten. Über viele Jahre hinweg hat sich der Europäische Gerichtshof nach seinen eigenen Aussagen mit als "Motor der Integration" verstanden. Auch wenn er dieses Selbstverständnis inzwischen - ob nur verbal oder auch in der Sache sei dahingestellt - so nicht mehr verfehlt, muss das jedenfalls jedem Vertragsjuristen bewusst machen, dass ein Vertrag wie der hier in Rede stehende Verfassungsvertrag mit einer Teilaufgabe der nationalen Souveränität nur mit äußerster Sorgfalt, Umsicht und Vorsicht gestaltet werden darf und dass es unabdingbar ist, darüber nachzudenken, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, was im Ernstfall gilt und das sind nun einmal die entscheidenden Punkte: Kündigung, Austritt und vor allem eben der Kompetenzkonflikt.

Wer diesem Problem ausweicht, verweigert sich der Transparenz des Vertrages, der Transparenz der Institutionen und der Transparenz des Umfangs der Integration. Die Menschen der Gemeinschaft werden letztlich im Ungewissen gehalten. Mit der Schaffung eines Kompetenzkonfliktgerichtes wird zwar nicht in materieller Hinsicht von vornherein Klarheit geschaffen, aber doch zumindest prozedural. Nicht ein Gemeinschaftsorgan in seiner Anonymität, sondern ein aus unabhängigen (Verfassungs-)Richtern der Mitgliedstaaten besetztes Gremium, das jeweils auch die nationale Sicht und das materielle nationale Verfassungsrecht in den Blick nimmt, entscheidet auf der Grundlage der Verträge abschließend über den entstandenen Kompetenzkonflikt und schafft zugleich Transparenz und Rechtssicherheit, sowohl für die EU als auch die Mitgliedstaaten selbst.

### **C. Abschließende Überlegungen**

Manches von dem, was ich zu kritisieren habe, könnte behoben werden, wenn man nur bereit wäre, sich dem selbst gesetzten Zeitdruck zu entziehen. Gerade das muss aber nachdenklich machen. Könnte das Setzen von zeitlich so engen Marken nicht auch System haben? Einige der Mitgliedstaaten haben eine Entwicklung von mehr als 1000 Jahren hinter sich, selbst die Nachfolgestaaten der KuK-Monarchie immerhin, wenn auch mit wechselndem Schicksal, nunmehr eine Entwicklung eigenständig von 100 Jahren. Der Übergang zu Intervallen von ein oder zwei Jahren oder von gar

nur sechs Monaten entsprechend einer Präsidentschaft innerhalb der Gemeinschaft macht für jeden sichtbar, dass es nicht mehr um die Menschen und ihr Bewusstsein gehen kann, sondern nur noch um von ihnen losgelöste Konstruktionen. Zudem wird das Unterfangen auch deshalb zunehmend problematisch, weil mit der nunmehr angestrebten politischen Konstruktion die Abstimmung mit der sozio-ökonomischen Grundlage nicht deutlich hervortritt. Insoweit ist die Harmonisierung der Wirtschaftsbedingungen und der alles umfassende Wettbewerb noch keine schlüssige Antwort auf die Globalisierung der Wirtschaft und ihre Herausforderungen und es bleibt vor allem die Frage offen, wie eine solche Gemeinschaft mit 30 Millionen Arbeitslosen und mehr auf Dauer umgehen kann, wenn sie nicht bereit ist, ihre Wettbewerbs- und Wirtschaftsvoraussetzungen auf diese globalen Rahmenbedingungen hin zu überprüfen.